

Nachrichten Blatt

Alzey-Land



Mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbandsgemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig, Bechenheim, Bechtolsheim, Bermersheim v. d. H., Biebelnheim, Bornheim, Dintesheim, Eppelsheim, Erbes-Büdesheim, Esselborn, Flomborn, Flonheim, Framersheim, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim, Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Nack, Nieder-Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim

Nr. 18

Freitag, den 3. Mai 2024

40. Jahrgang

Neue Weinkönigin für Alzey-Land gewählt

Martha Hofmann aus Albig wird 14. Weinkönigin der VG



Die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat ihre neue Weinmajestät gewählt. Die 20-jährige Martha Hofmann aus Albig wird im Juni offiziell ihr Amt antreten. Traditionell findet die Krönung der neuen Weinkönigin am Eröffnungstag des VG-Weinfestes statt. Ein Jahr lang wird sie dann als Weinkönigin die VG Alzey-Land repräsentieren.

In der letzten Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses der Verbandsgemeinde Alzey-Land stellte sich Martha Hofmann den Fragen der Ausschussmitglieder und setzte sich gegen ihre Mitbewerberin durch. „Wir freuen uns, dass Sie sich als oberste Repräsentantin des Weins der Verbandsgemeinde Alzey-Land zur Verfügung stellen und sind überzeugt, dass Sie den guten Rheinhessewein und unsere schöne Heimat sehr gekonnt und charmant vertreten werden“, mit diesen Worten gratulierte Bürgermeister Steffen Unger und überreichte Martha Hofmann als Dank für die Annahme der Wahl einen Blumenstrauß.

Bis zur Krönung beim diesjährigen VG-Weinfest, welches vom 21. bis 23. Juni in Bechenheim stattfindet, vertritt die amtierende Weinkönigin Mara Heinz die hervorragenden Weine und Sekte der Winzer*innen des Alzeyer Landes.

Text/Foto: I.BI.

Ferienbetreuung der Verbandsgemeinde Alzey-Land in den Sommerferien



Wir freuen uns riesig, dass wir Ihnen auch in diesem Jahr eine Ferienbetreuung anbieten können.

In den ersten beiden Sommerferienwochen (15.-26. Juli), jeweils montags bis freitags zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr halten wir für Ihre Kinder an den Schulstandorten Erbes-Büdesheim,

Flomborn, Flonheim und Gau-Odernheim so manches Abenteuer bereit.

Die Ferienbetreuung kostet pro Woche 35,00 €. Die Plätze dafür sind für jeden Standort begrenzt! Die Kinder müssen selbst gebracht und abgeholt werden. Es gibt keinen Bustransfer.

Lesen Sie weiter auf Seite 35

Wohnraum für Asylbewerber

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land benötigt weiteren Wohnraum für neu ankommende Asylbewerber

Der Mietvertrag wird direkt mit der Verbandsgemeindeverwaltung abgeschlossen.

Für weitere Fragen und Wohnungsangebote stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 06731 409303

janosch.stefan@alzey-land.de

Europa- und Kommunalwahlen 9. Juni 2024

Briefwahlbüro
der VG Alzey-Land

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land richtet das Briefwahlbüro im auf der anderen Straßenseite der Verwaltung liegenden **Nebengebäude** in der **Weinrufstraße 11, 55232 Alzey (ehemaliges Postgelände)** ein.

Die Öffnungszeiten entsprechen denen der Verwaltung:

Montag - Dienstag: 8 - 12 Uhr
und 14 - 16 Uhr

Mittwoch: 8 - 12 Uhr

Donnerstag: 8 - 12 Uhr
und 14 - 18 Uhr

Freitag: 8 - 12 Uhr

Das Briefwahlbüro ist vom **06.05.-07.06.2024** geöffnet.

Die Verwaltung möchte hiermit lange Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger vermeiden und ebenso den reibungslosen Ablauf des laufenden Betriebes im Bürgerbüro gewährleisten.

Zum Besuch des Briefwahlbüros stehen Ihnen auf dem Gelände der **Weinrufstr. 11 (ehemaliges Postgelände)** Parkplätze zur Verfügung.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

36. VG-Weinfest in BECHENHEIM vom 21. - 23. Juni der Verbandsgemeinde Alzey-Land

Große Weinprobe mit kulinarischen Köstlichkeiten Kartenvorverkauf beginnt

Anlässlich des 36. Weinfestes der Verbandsgemeinde Alzey-Land findet am Samstag, 22. Juni eine Weinprobe im Weingut Bauer/Schwab in Bechenheim statt. Die ausgewählten Weine von Winzern aus dem Alzeyer Land werden ab 15 Uhr gleichermaßen sachkundig und unterhaltsam von Mara Heinz und Mario Heinz vorgestellt. Zur Abrundung des kulinarischen Genusses werden zu den hervorragenden Weinen perfekt abgestimmte kleine Speisen serviert.

Karten zu je 29,00 EUR sind ab Montag, 29. April an der Zentrale der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38 in Alzey, Telefon 06731 409-0 erhältlich.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Sanierung Gemeinde Bauhof; Weiteres Vorgehen
2. Umbau Elektroanschluss Obermarktbrunnen und Elektroanschluss für Vereine vom Anwesen Nehrbaß auf ein eigenständiges Bauwerk
3. Mitteilungen und Anfragen

Gau-Odernheim, den 02.05.2024

Ernst Schad

Beigeordneter u. Vorsitzender

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist über <https://alzey-land.more-rubin1.de/> einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Gau-Odernheim

Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlages für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Gau-Odernheim am 9. Juni 2024 gemäß § 62 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Gau-Odernheim hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Gau-Odernheim am 9. Juni 2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird.

Lfd. Nr. 1**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Illing, Heiner

Geburtsjahr 1962, Landtagsabgeordneter, deutsch

55239 Gau-Odernheim

Gau-Odernheim, den 24. April 2024

Gerhard Zibell

als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

Kettenheim



Ortsbürgermeister Wilfried Busch

Dienstag von 18.30 - 19.30 Uhr

Rathaus, Alzeyer Straße 10

Telefon 06731 43331

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Kettenheim

Bebauungsplan „Solarpark Kettenheim“ der Ortsgemeinde Kettenheim

Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Az.: 610-13-04/17-Br

Siehe in den Rahmen auf den Seiten 10 bis 15.

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Kettenheim

Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlages für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Kettenheim am 9. Juni 2024 gemäß § 62 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Kettenheim hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Kettenheim am 9. Juni 2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird.

Lfd. Nr. 1**von Zabiensky**

von Zabiensky, Thorsten

Geburtsjahr 1972, Beamter, deutsch

55234 Kettenheim

Kettenheim, den 26. April 2024

Wilfried Busch

als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Kettenheim

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stim-

menhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 3 Frauen und 5 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Kettenheim, den 26. April 2024

Wilfried Busch

Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Lonsheim



Ortsbürgermeister Harald Denne

Dienstag von 20.00 - 21.00 Uhr

Gemeindeverwaltung, Weihergasse 5

Telefon 06734 236

buergemeister@lonsheim.net

www.lonsheim.net

Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes

Siehe unter VG Alzey-Land.

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Lonsheim

Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlages für die Direktwahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Lonsheim am 9. Juni 2024 gemäß § 62 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz (KWG)

Der Wahlausschuss der Ortsgemeinde Lonsheim hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Lonsheim am 9. Juni 2024 zugelassen, der hiermit bekannt gemacht wird.

Lfd. Nr. 1**Denne**

Denne, Harald

Geburtsjahr 1962, Lehrer für Fachpraxis, deutsch

55237 Lonsheim

Lonsheim, den 24. April 2024

Klaus Heß

als Wahlleiter für die Wahl zum Ortsbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Lonsheim

I.

Die Wahl zum Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat waren zwei Monate vor der Wahl 2 Frauen und 10 Männer vertreten.

II.

Entfällt, da kein Wahlvorschlag zugelassen wurde.

III.

Da kein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zugelassen worden ist, wird ein amtlicher leerer Stimmzettel hergestellt, der entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen enthält, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Eintragung höchstens so vieler wählbarer Personen auf dem Stimmzettel, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 3 Satz 1 KWG).
3. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 KWG).

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erhält.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler den amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er es wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Lonsheim, den 24. April 2024

Harald Denne

Wahlleiter für die Wahl zum Gemeinderat

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Kettenheim

Bebauungsplan „Solarpark Kettenheim“ der Ortsgemeinde Kettenheim

Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Az.: 610-13-04/17-Br

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024 wird Folgendes bekanntgemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kettenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2024 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kettenheim“ der Ortsgemeinde Kettenheim gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats mindestens jedoch 30 Tage öffentlich nochmals auszulegen. Gleichzeitig werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wiederholt im Rahmen des § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die förmliche Offenlage informiert.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kettenheim“ ist bereits seit dem 05.04.2024 öffentlich ausgelegt. Als Ende der ersten Offenlage war der 06.05.2024 (einschl.) bestimmt. Wegen der Nichtbeachtung von Ausschließungsgründen gemäß § 22 Gemeindeordnung beim Offenlagebeschluss (formeller Verstoß) wurde dieser wiederholt und sind die förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nochmals durchzuführen.

Diese Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kettenheim“ mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

in der Zeit vom 13. Mai bis 13. Juni 2024 (einschließlich)

im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land/Bürgerservice/Bauleitplanung veröffentlicht. Sie können unter der URL <https://www.alzeyland.de/vg/buergerservice/bauleitplanung/offenlage.php> abgerufen und darüber hinaus oder im Geoportale Rheinland-Pfalz (www.geoportale.rlp.de) eingesehen werden.

Im vorgenannten Offenlagezeitraum werden diese Unterlagen zudem bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstr. 38, 55232 Alzey, Zimmer 211, Telefon 06731 409-0 oder Durchwahl 211, Fax 06731 409-6211, baro.axel@alzey-land.de während der Dienststunden:

Montag u. Dienstag: 8 – 12 Uhr u. 14 bis 16 Uhr

Mittwoch u. Freitag: 8 – 12 Uhr

Donnerstag: 8 – 12 Uhr u. 14 bis 18 Uhr

öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum kann während der genannten Dienststunden von jedermann Einsicht in die ausgelegten Unterlagen genommen werden. Auch außerhalb der genannten Dienststunden können Termine vereinbart werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der oben genannten Stelle vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an die nachfolgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: baro.axel@alzey-alzey-land.de; bei Bedarf können sie auch schriftlich abgegeben bzw. übersendet oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle vorgetragen werden. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind von der Verbandsgemeinde zu prüfen; nach Abwägung durch den Gemeinderat wird das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen zum Bebauungsplanentwurf, die zur ersten Offenlage bereits der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land zugesandt wurden, werden im Verfahren berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.

Ziel und Zweck der Planung:

Wesentliche Ziele und Auswirkungen der Planung sind:

- Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einer Fläche von rund 20,8 ha.
- das Leisten eines Beitrags zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Förderung klimaneutraler Erzeugung von Strom sowie verstärkte Unabhängigkeit von Energieimporten
- die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, das Schützen und Entwickeln der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klimaschutz und die Klimaanpassung.

Umfang des Plangebiets:

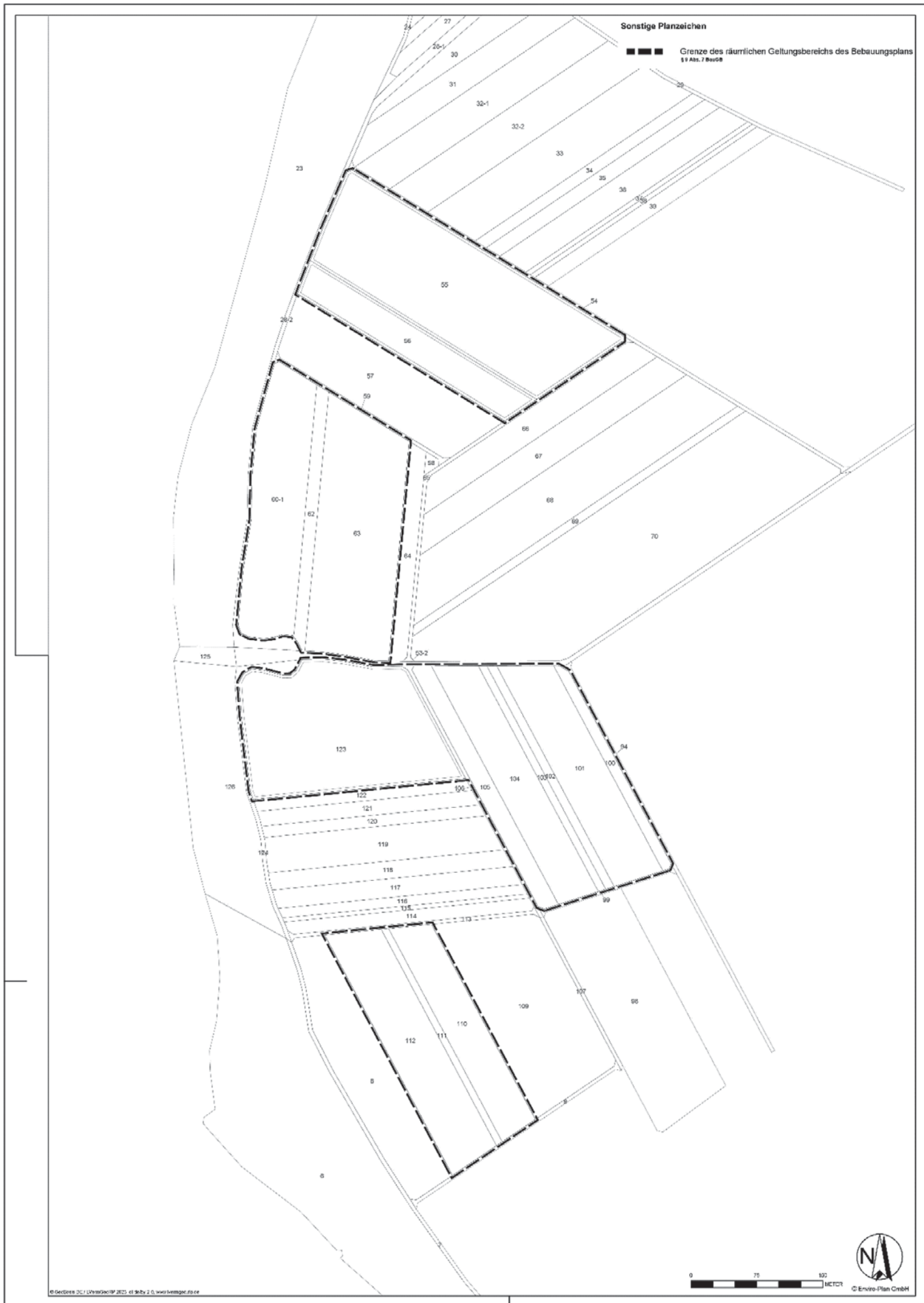
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet von Nord nach Süd

- in Teilbereich 1 die Flurstücknummern 55 und 56 (vollständig),
- in Teilbereich 2 die Flurstücknummern 60/1, 62 und 63 (vollständig),
- in Teilbereich 3 die Flurstücknummern 100-105 (vollständig), 106 (teilweise) und 123 (vollständig),
- in Teilbereich 4 die Flurstücknummern 110, 111 und 112 (vollständig).

Lage des Solarparks in der Gemarkung Kettenheim an der A 61 (roter Kreis)



Darstellung der einzelnen Flächen die als Sondergebiet ausgewiesen werden.



Auf Ausgleichsflächen, die außerhalb des Bebauungsplangebiets liegen, werden Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 200a BauGB durchgeführt.

Fortsetzung auf folgenden Seiten

<p>Artenschutzrechtliches Fachgutachten „PV-Freiflächenanlage Kettenheim“</p> <p>1. Karte Biotoptypen –Bestand 2. Karte Biotoptypen - Planung</p>	<p>Enviro-Pan GmbH Hauptstraße 34 55571 Odernheim am Glan</p> <p>dto. dto.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Anlass und Zielsetzung 1.2 Räumliche Lage des Untersuchungsraumes 2. Erfassungen <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Vögel <ol style="list-style-type: none"> 2.1.1 Methoden 2.1.2 Ergebnisse 2.1.3 Diskussion und Konflikteinschätzung 2.2 Reptilien <ol style="list-style-type: none"> 2.2.1 Methoden 2.2.2 Ergebnisse 2.2.3 Diskussion und Konflikteinschätzung 2.3 Feldhamster <ol style="list-style-type: none"> 2.3.1 Methoden 2.3.2 Ergebnisse 2.3.3 Diskussion und Konflikteinschätzung 3. Maßnahmen 4. Zusammenfassung u. abschließende Bewertung 5. Literatur <p>Karte mit Ist-Zustand der Biotoptypbewertung Karte mit dem künftigen Zustand Biotoptyp</p>
<p>Gutachten G37/2023 zur Frage der evtl. Blend- u. Störwirkung von Nutzern der BAB A 61 durch eine bei Kettenheim zu installierende PV-Anlage</p>	<p>LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Berlin</p>	<p>Aufgabenbeschreibung/Definition, Information zur PV-Anlage, topografische Daten, Lage der Autobahn A 61, Beschreibung evtl. von der Anlage ausgehenden Blend- und Störwirkungen, Zusammenfassung</p>
<p>Archäologisch-geophysikalische Prospektion in Kettenheim Magnetometerprospektion am 21.12.2023</p>	<p>Posselt + Zickgraf, Marburg</p>	<p>Bericht zur geomagnetischen Untersuchung einer Fläche in der Größe von 3,4 ha zwecks Untersuchung möglicher archäologischer Strukturen</p>
<p>Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2023</p>	<p>Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz, Koblenz</p>	<p>Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes und des LBM wird empfohlen.</p>
<p>Stellungnahme Träger öffentlichen Belange zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2023</p>	<p>EWR Netze GmbH, Alzey</p>	<p>Keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, Hinweise zu Abstand von Bebauung und Gehölzen zu den Schutzstreifen, Einhaltung der Mindestabstände, PV-Anlage dar den Betrieb und die Unterlagen der EWR Anlagen nicht beeinträchtigen, Anmerkung zu Bauausführung</p>
<p>Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.08.2023</p>	<p>Landesbetrieb Mobilität, Worms</p>	<p>Grundsätzlich keine Bedenken, derzeit keine raumbedeutsamen Planungen im Geltungsbereich, Eingriffe ins klassifiziert Straßennetz sind mit dem LBM abzustimmen, Anträge zur Nutzung der klassifizierten Straßen für Zufahrten sind rechtzeitig zu stellen, Beteiligung der Autobahn GmbH wird gefordert, Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden, keine Kostenübernahme des LBM, Hinweis auf Richtlinie RPS 2009</p>
<p>Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.09.2023</p>	<p>Kreisverwaltung Alzey- Worms</p>	<p>Hinweis auf Zielabweichungsverfahren, Ausführung der Zaunanlage, Hinweis auf regionalen Grünzug, Ausschluss von Außenbeleuchtung, Brandschutzhinweise</p>
<p>Stellungnahme zur förmlichen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.04.2024</p>	<p>Privater Einwender 1</p>	<p>Hinweis auf Ausschließungsgründe bei Ratsmitgliedern nach § 22 GemO, verfassungsrechtliche Bedenken, Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis 06.05.2024</p>
<p>Behördliche Stellungnahme zur ersten förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2024</p>	<p>Deutsche Bahn, Immobilien/Baurecht I, Frankfurt</p>	<p>Blendfreie Gestaltung zur Bahntrasse hin, keine Auswirkung auf Bahnbetrieb, Freistellung der DB hinsichtlich Einschränkung durch Staubeentwicklung Schattenwurf, Bahnstromleitungen</p>
<p>Behördliche Stellungnahme zur ersten förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.03.2024</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Montabaur</p>	<p>Abstimmung und Genehmigung zur Leitungsverlegung gem. § 9 Abs. 5 FStrG ist erforderlich</p>

Thematischer Bezug: Tiere und Pflanzen, Naturschutz	Verfasser	Inhalt
Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Lonsheim“ der Ortsgemeinde Lonsheim zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Planzeichnung Textfestung, Begründung, Umweltbericht mit Anlagen	Enviro-Pan GmbH Hauptstraße 34 55571 Odernheim am Glan	Sh. Inhalt unter Thematischer Bezug Mensch, Bevölkerung Gesundheit
Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.09.2023	Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey	Hinweis zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, Bilanzierung des ökologischen Ausgleichs, Eintragung der Ausgleichsflächen ins Kompensationsflächenverzeichnis, Empfehlung zu möglichen CEF-Maßnahmen, Hinweis auf angrenzenden Lebensraum bedrohter Tierarten, Vermeidungsmaßnahmen Eidechsen könnten erforderlich werden, Feldhamsterpotenzial sollte untersucht werden, insektenfreundliche Beleuchtung wird empfohlen, Hinweis zu Ausbringung von Pflanzen (Saatgut)
Stellungnahme der anerkannten Naturschutzvereine- und -verbände im Rahmen der frühzeitigen Bauleitplanung vom 24.08.2023	BUND, Mainz	Errichtung von Freiflächen-PV auf versiegelten Flächen wird angeregt, Empfehlung zur Unterpflanzung der Planbereichen und zur Bewirtschaftung, Eingrünung an den nördlichen Grenzen der Teilflächen wird gefordert, Bodenabstand der Einzäunung wird gefordert
Thematischer Bezug: Wasser, Boden, Fläche	Verfasser:	Inhalt:
Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Lonsheim“ der Ortsgemeinde Lonsheim zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Planzeichnung Textfestung, Begründung, Umweltbericht mit Anlagen	Enviro-Pan GmbH Hauptstraße 34 55571 Odernheim am Glan	Sh. Inhalt unter Thematischer Bezug Mensch, Bevölkerung Gesundheit
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.08.2023	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim	Trinkwasser kann für die Löschwasserversorgung nicht bereitgestellt werden,
Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.08.2023	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Kein Altbergbau dokumentiert, Hinweise auf Abbau von Sand, Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers wird empfohlen, hinsichtlich der Rutschgefährdung sollte eine gutachterliche Begleitung erfolgen, auf einschlägige Regelwerke wird hingewiesen DIN 4020, DIN En 1997-1 und -2, DIN 1054, Kompensationsmaßnahmen sollten keine Überschneidung mit ausgewiesenen Rohstoffflächen haben, Hinweis auf des Geologie-Datengesetz
Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.08.2023	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz, Mainz	Keine Oberflächengewässer betroffen, Beachtung der Entstehungsgebiete „Sturzfluten“, Fläche könnte für die Oberflächenwasserrückhaltung und Abflussminderung genutzt werden, keine Wasserschutzgebiete betroffen, Grundwasserentnahme nicht bekannt, Information zu wassergefährdenden Stoffen, die Anforderungen nach § 62 und 63 WHG u. VO dazu sind zu beachten, Anzeigepflicht nach § 65 LWG ist zu beachten, Keine Hinweise auf Altstandorte oder Altlasten, weitere Hinweis zum § 5 Abs. 1 Bodenschutzgesetz, Einbindung des Landesamtes für Geologie und Bergbau wegen Hangstabilität wird empfohlen
Behördliche Stellungnahme zur ersten förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.04.2024	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz, Mainz	Hinweis zu Starkregengefährdung, Abwasserbeseitigung, Einbindung des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Thematischer Bezug: Landschaftsbild u. Erholung, sowie Landwirtschaft	Verfasser:	Inhalt:
Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kettenheim“ der Ortsgemeinde Kettenheim zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Planzeichnung, Textfestung, Begründung, Umweltbericht mit Anlagen	Enviro-Pan GmbH Hauptstraße 34 55571 Odernheim am Glan	Sh. Inhalt unter Thematischer Bezug Mensch, Bevölkerung Gesundheit
Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.08.2023	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Alzey	Wegen der Flächengröße von 20 ha sollte einzelbetriebliche Betroffenheit geprüft werden, wegen Summationseffekte durch Bauleitplanung und Privilegierung könnten einzelne Betriebe durch Verlust der Bewirtschaftungsfläche ebenso betroffen sein, Zersplitterung von Flächen, erschwerte Bewirtschaftung wird erwartet
Stellungnahme der Ortsgemeinde Eppelsheim als Nachbargemeinde vom 25.07.2023	Gemeinderat der Ortsgemeinde Eppelsheim	Genereller Flächenverbrauch bei Freiflächen-PV-Anlagen wird bemängelt
Thematischer Bezug: Kultur- u. sonstige Sachgüter	Verfasser:	Inhalt:
Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kettenheim“ der Ortsgemeinde Kettenheim zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Planzeichnung, Textfestung, Begründung, Umweltbericht mit Anlagen	Enviro-Pan GmbH Hauptstraße 34 55571 Odernheim am Glan	Sh. Inhalt unter Thematischer Bezug Mensch, Bevölkerung Gesundheit
Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.07.2023	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Mainz	Fundstelle im Geltungsbereich verzeichnet, mögliche archäologische Fundstellen am Plangebiet, Empfehlung einer geomagnetischen Voruntersuchung im südlichen Teilgebiet, Beginn der Erdarbeiten ist anzuzeigen, Baufirmen sind auf Bestimmungen des Denkmalschutzes hinzuweisen, Information zum Ablauf einer möglichen Grabung

Ergänzend zur Bekanntmachung der ersten Offenlage aus dem Nachrichtenblatt Nr. 13 vom 28.03.2024 werden als zusätzliche umweltbezogene Informationen auch die bereits vorliegenden Stellungnahmen aus der ersten Offenlage (ab 05.04.2024) ausgelegt. Sie wurden noch nicht nach § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und nach § 1 Abs. 7 BauGB in Abwägung gestellt.

Kettenheim, den 26.04.2024
Wilfried Busch
Ortsbürgermeister